

**Schutz der Sonn- und Feiertage;
Vollzug des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (LFtG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Staatsminister Bruch hat mich aus gegebenem Anlass gebeten, die Ordnungsbehörden in Rheinland-Pfalz nochmals auf die Einhaltung der Bestimmungen des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (LFtG) hinzuweisen.

Sonn- und Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe und genießen nach Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung sowie nach Art. 47, 57 Abs. 1 Satz 2 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung ausdrücklich verfassungsrechtlichen Schutz.

Sonn- und Feiertage sollen von der Hektik des Alltags befreien, eine Unterbrechung des Arbeitsrhythmus darstellen und die Möglichkeit der Erholung, Entspannung und inneren Einkehr bieten.¹

In Rheinland-Pfalz konkretisiert das Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (LFtG) den verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutz der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen.

Nach § 3 Abs. 2 des LFtG sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen. Ausnahmetatbestände regelt § 4 LFtG, u.a. durch Landes- oder Bundesrecht.

¹ Gesetzesbegründungen zu den Feiertagsgesetzen der Bundesländer (NJW 1988, Heft 36, Seite 2211)

Konto:

Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)



Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo - Do 9:00-12:30 Uhr und 14:30-15:30 Uhr
Fr 9:00-13:00 Uhr
Internet: www.add.rlp.de



Beispielsweise unterliegt in Rheinland-Pfalz der Betrieb von **Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen** dem Verbot des § 3 Abs. 2 LFtG. Ausnahmetatbestände (§ 4 LFtG) sind nicht gegeben (Rundschreiben der ADD v. 06.02.02; Urteil des VG Mainz vom 25.03.2004, Az.: 1 K 826/03.Mz).

Die **örtlichen Ordnungsbehörden** bitte ich daher auf eine strikte Einhaltung dieses Verbots zu achten und Verstöße zu ahnden. Beispielhaft übersende ich Ihnen eine Entscheidung des Amtsgerichts Landau in der Pfalz v. 13.12.2007 (Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoß gegen Bestimmungen des LFtG) zur gefl. Kenntnisnahme.

Vielerorts wird aufgrund eines vermeintlichen Wertewandels in unserer Gesellschaft die Notwendigkeit einer weitergehenden Liberalisierung der feiertagsrechtlichen Bestimmungen gewünscht. Sollte hierzu eine Notwendigkeit bestehen, wäre es Sache des Gesetzgebers, eine entsprechende Änderung herbeizuführen, jedoch nicht der ausführenden Verwaltungsbehörde². Auch bitte ich zu beachten, dass das viel zitierte geänderte Freizeitbedürfnis auch bedeutet, dass andere zur Befriedigung dieser Bedürfnisse an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen.

Eine Änderung erfolgte dahingehend, dass nunmehr auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 LFtG an **Sonntagen** mit Ausnahme des Ostersonntags und des Pfingstsonntags **Videotheken** zur Vermietung und Rücknahme audiovisueller Medien ab 13.00 Uhr öffnen dürfen.

Das Feiertagsgesetz enthält darüber hinaus in § 5 eine Bestimmung zum **Schutz der Gottesdienste**, nach der bis zur Beendigung des Hauptgottesdienstes alles zu unterlassen ist, was den Gottesdienst stören kann. An den kirchlichen Feiertagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind, soll in der Nähe von Kirchen oder anderen religiösen Handlungen dienenden Gebäuden alles vermieden werden, was den Gottesdienst unmittelbar stören kann (§ 9 LFtG).

Auch möchte ich darauf hinweisen, dass die **stillen Feiertage** im Jahr vor unangepassten öffentlichen Veranstaltungen zu schützen sind (**Veranstaltungsverbote i.S.d. §§ 6 - 8 LFtG**).

Die in den §§ 6 - 8 LFtG aufgeführten Feiertage dienen vielen Menschen der inneren Einkehr, des Totengedenkens und sind somit von ruhiger, stiller Natur und daher besonders zu schützen. An diesen Tagen sind beispielsweise die Interessen des Unterhaltungsgewerbes nachrangig zu behandeln.

Aus den o.a. Gründen sind beispielsweise gem. § 8 LFtG von Gründonnerstag 04.00 Uhr bis Ostersonntag 16.00 Uhr, am Allerheiligentag, Volkstrauertag, Totensonntag ab 04.00 Uhr sowie vom Tag vor dem 1. Weihnachtstag 13.00 Uhr bis zum 1. Weihnachtstag 16.00 Uhr **öffentliche Tanzveranstaltungen** verboten (siehe Rundschreiben der ADD v. 27.01.2003 sowie Beschluss VG Neustadt vom 05.04.2004, Az.: 7 L 896/04.NW).

Auch ist die Veranstaltung eines **Weihnachtsmarktes am Totensonntag** nicht angepasst. Weder der überregionale Bekanntheitsgrad eines Weihnachtsmarktes noch die weihnachtlichen Elemente dieses Marktes stellen wichtige Gründe für die Durchführung dar. Der weihnachtliche Charakter entspricht nicht dem Anlass des Totensonntags. Die Feier der Geburt Christi und das Gedenken an Verstorbene sind unterschiedliche Anlässe und verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen. Weiterhin

² siehe hierzu auch Entscheidung des OVG Saarland vom 08.08.1991, Az.: 1 R 147/90 (kein Spielhallenbetrieb an den *stillen* Feiertagen)

überwiegt in der Regel der gewerbliche Charakter des Weihnachtsmarktes. In erster Linie sind solche Märkte Verkaufs-, Werbe- und Vergnügungsveranstaltungen, die mit dem ernsten Charakter des Totensonntags nicht vereinbar sind. In der Regel wird ein Weihnachtsmarkt für mehrere Tage (und Wochen) festgesetzt. Daher sehe ich für die Durchführung gerade am Totensonntag keine Notwendigkeit.

Hinsichtlich der strikten Festsetzungsgrundsätze von Spezialmärkten an den Sonn- und Feiertagen, verweise ich auf ein gemeinsames Rundschreiben der Ministerien des Innern und für Sport, Wirtschaft und Verkehr und des Ministeriums für Soziales und Familie vom 08.06.1989, Az: 846, auf das ich durch Rundschreiben vom 11.03.2002, Az.: 23/1915-01, hingewiesen habe.

Die Beurteilung, ob bestimmte Veranstaltungen dem Wesen eines still zu begehenden Feiertages angepasst sind, obliegt der **örtlichen Ordnungsbehörde** nach Maßgabe der derzeit gültigen Bestimmungen des LFtG. Die ADD hat durch Rundschreiben den Rahmen möglicher Gesetzesauslegungen festgelegt, um deren Beachtung ich ausdrücklich bitte.

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben das Feiertagsgesetz gemäß den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen. Ich bitte aufgrund der bevorstehenden stillen Feiertage (§§ 5-8 LFtG) auf die Einhaltung zu achten und Verstöße zu ahnden.

Die Kreisverwaltungen werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Ordnungsbehörden zu unterrichten und auf einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen des LFtG in ihrem Zuständigkeitsbereich zu achten.

Abdrucke für die örtlichen Ordnungsbehörden füge ich bei.

Dieses Rundschreiben erhalten die Ordnungsbehörden vorab per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dolores Schneider-Pauly